

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 125 -

---

Nr. 30

Dingolfing, 23. November

2017

---

Wasserrecht und Wasserversorgung;  
Aufhebung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Ortschaft Kugl,  
Markt Simbach

Sparkasse Landshut;  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

-----

42-863/3/2/11

Wasserrecht und Wasserversorgung;  
Aufhebung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Ortschaft Kugl, Markt Simbach

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 22.12.1987, wurde für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kugl, Markt Simbach, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Da auf Grund der Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für die Ortschaft Kugl, dieses mit Verordnung vom 22.12.1987 festgesetzte Wasserschutzgebiet nicht mehr für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Kugl genutzt wird, beabsichtigt das Landratsamt Dingolfing-Landau, das Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen zur Aufhebung der Verordnung in der Zeit vom Donnerstag, den 30.11.2017, bis Freitag, den 29.12.2017, beim Markt Simbach und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Simbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.01.2018) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 21.11.2017  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

---

Nr. 30

Dingolfing, 23. November

2017

---

Sparkasse Landshut;  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 34200419279

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 14.08.2017 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 15.11.2017

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner      Muggenthaler

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat